

wünscht, wolle sich bei Unterzeichnetem, der es mit Recht empfiehlt, melden.

Schorndorf den 27. Juni 1856.

Palm, Vorstand.

Schorndorf. In Nr. 46 des Intell.-Blattes wurde der Vorschlag gemacht, die Wasserkräfte der Rems näher zu untersuchen; dieser Vorschlag gibt Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß zur Gründung von Fabriken zc. im Remsthal noch günstige und disponible Wasserkräfte vorhanden sind; z. B. es ist constatirt: daß an der Rems auf der Markung Grundbach noch 15—20 Pferdekräfte brach liegen, und daselbst der Ortsbach bei zweckmäßiger Einrichtung auf 10—12 Pferdekräfte erhöht werden kann. Sehr zu bedauern ist, daß die vorhandenen Wasserkräfte an der Rems auf den Markungen Winterbach und Geradstetten nicht in dem Umfang benutzt werden dürfen, wie sie unbeschadet der Landwirtschaft oder der angrenzenden Güter, bei ausgedehnter zweckmäßiger und möglicher Abhilfe des Stauwassers, benutzt und sogar bis auf 35 Pferdekräfte erhöht werden könnten. Obwohl derartige Unternehmen von hoher Behörde möglichst unterstützt werden, so sind doch solche gewerbliche Anlagen zur Benützung der Wasserkräfte noch sehr der Willkühr und Einwilligung der Güterbesitzer unterstellt, welche nicht selten auf ungegründeten Protesten und fremdem Einfluß beruhen, und solche bloß durch ein unbeschränktes Kulturgesetz entfernt werden können. Auf der Markung Oberurbach gegen Schorndorf wird eine mittlere Wasserkraft von ca. 10 Pferdekräften zu finden sein, eine nähere Untersuchung würde einen Unternehmer nicht unbefriedigt lassen. Nicht bloß an der Rems sind disponible Wasserkräfte, sondern an den bestehenden Rems- und Bachmühlen, insofern deren Wasserkräfte bekanntlich durch die neuesten mechanischen Einrichtungen und hauptsächlich bei zweckmäßiger Anwendung derselben nicht selten auf das Doppelte gebracht werden können. D.

Veranlaßt durch die allgemeine Unzufriedenheit wegen der hohen Gemeindesteuer wollen wir versuchen die mannigfachen zum Theil irrigen Vorstellungen über die Gründe derselben durch einige kurze Bemerkungen zu berichtigen.

In Folge der seit 6 Jahren herrschenden Noth und Theuerung steigerten sich die Bedürfnisse der Armen-Verwaltung in hohem Grade gegen früher, während zu gleicher Zeit die Einnahmen des Hospitals durch die Zehent- und Gefäll-Ablösung erheblich vermindert wurden. Da die Steuerkraft der Bürger aus dem gleichen Grunde sehr geschwächt war, so beschloß der damalige Gemeinderath, statt die Steuer verhältnißmäßig zu erhöhen, einen Theil des Deficits aus Grundstockmitteln zu decken, wodurch in diesen 6 Jahren ca. 16,000 Gulden Aktiv-Capitalien aufgezehret wurden.

Dieses System mußte jedoch beim Eintritt günstigerer Zeiten verlassen werden, denn jeder vernünftige Bürger wird wissen, wohin es am Ende mit ihm läme, wenn er jedes Jahr ein Stück Gut

verkauft oder neue Schulden darauf aufnahm, und so beschloß im vorigen Jahre der Gemeinderath unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses, das Deficit des Hospitals und des Armenkastens von 4000 Gulden durch Steuer-Umlage zu decken, weshalb dieses Jahr 5000 Gulden Stadtschaden umgelegt werden mußten.

Dieses Deficit zu beseitigen war nun die dringendste Aufgabe der bürgerlichen Kollegien und in Folge der deshalb vorgenommenen Einschränkungen im Armenwesen wurde dasselbe beim Hospitale von fl. 3000. auf fl. 775. und beim Armenkasten von fl. 1050. auf fl. 625. ermäßigt. Da bei der Stadtpflege zu gleicher Zeit die Einnahme auf fl. 14,000., die Ausgabe auf fl. 15,800. festgesetzt wurde, so wird es im künftigen Jahre möglich, bei einer Steuerumlage von fl. 3000. noch tausend Gulden Schulden tilgen zu können.

**Fruchtpreise.**

Winnenden, den 26. Juni 1856.

Fruchtgattungen.	höchste mittel. nieder.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen pr. Schf.	20 12	16 —	— —
Dinkel "	9 3	8 47	8 11
Haber "	6 28	6 15	5 54
Gerste pr. Sri.	1 20	1 16	1 12
Weizen "	2 —	— —	— —
Rooggen "	1 36	1 28	— —
Erbsen "	— —	— —	— —
Linzen "	— —	— —	— —
Welschkorn "	1 44	1 40	1 36
Akerbohnen "	1 20	1 16	1 12
Wicken "	— 54	— 48	— 44

Brod-Taxe vom 30. Juni 1856.

8 Pfund weißes Kernenbrod . . . . . 32 fr.  
das Gewicht eines Kreuzerwecken . . . . . 6 Loth.

**Schorndorf.**

Die Bewerber um den erledigten Holzmesserdienst können sich im Laufe dieser Woche bei der unterzeichneten Stelle melden.

Den 30. Juni 1856.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf, 1. Juli 1856. Für die zahlreiche und ehrenvolle Begleitung zu der Ruhesätte unseres seligen Vaters, Bruders, Vaters und Großvaters **Christoph Hauber**, Metzgerobermeisters, sowie für die ihm vor und uns nach seinem Tode geschenkte Theilnahme sagen wir auf diesem Wege unsern verbindlichsten Dank.

Im Namen der Hinterbliebenen:  
die Wittwe.

Daniel Laiz hat von  $\frac{1}{4}$  Wiesen im Ramsbach das Heugras zu verkaufen.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. J. Mayer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Nr 53.

Samstag den 5. Juli

1856.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

**Holz-Verkauf.**

Donnerstag und Freitag den 10. und 11. dieß im Staatswald Saalen C:

1 Eiche mit 73, 7 C', 77 tannene Säglöße mit 2871, 4 C'; 1 Klasten eichene Nußholzscheiter,  $6\frac{3}{4}$  Klasten eichene,  $84\frac{3}{4}$  Klasten tannene Scheiter und Prügel,  $1\frac{1}{4}$  Klasten tannene Rinde und auf Häufen zusammengezogenes Reisfack taxirt zu 3725 Wellen.

Der Verkauf wird mit den Säglößen angefangen.

Samstag den 12. dieß im Staatswald Hochbergkopf:  $\frac{1}{2}$  Klasten eichene Nußholzscheiter,  $2\frac{3}{4}$  Klasten eichene,  $55\frac{1}{4}$  Klasten buchene,  $18\frac{3}{4}$  Klasten tannene Scheiter und Prügel und auf Maden zusammengebrachtes Reisfack taxirt zu 3800 Wellen.

Zusammenkunft je Vormittags 8 Uhr im betreffenden Schlag, bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf im Plüderhausen statt.

An den Klastenholz- und Reisfack-Verkauf im Hochbergkopf am Samstag den 12. dieß reißt sich sodann der Verkauf der Stumpen daselbst sowie derjenigen im Saalen, taxirt zu  $61\frac{3}{4}$  Klasten, wozu sich die Liebhaber Mittags 12 Uhr im Hochbergkopf einfinden wollen.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Orts-Angehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Den 1. Juli 1856.

Königl. Forstamt.  
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Engelberg.

**Holz-Verkauf.**

Mittwoch, Donnerstag und Freitag den 9., 10. und 11. d. M. im Staatswald Stettenschlag A:

$\frac{1}{2}$  Klasten buchene Prügel, 7725 Durchforstungs-Wellen;

im Staatswald Wedelhau und Schweizerin:

2 Eichenstämme mit 681, 3 C'; 15 Klasten eichene, 11 Klasten buchene,  $14\frac{3}{4}$  Klasten bir-

kene,  $64\frac{3}{4}$  Klasten aspene Scheiter und Prügel, 3 Klasten Abfallholz, 14,875 Reisfack-Wellen.

Mit dem Verkauf des Materials im Stettenschlag wird am ersten Tag Vormittags  $8\frac{1}{2}$  Uhr begonnen.

Zusammenkunft im Schlag auf der Hohenstraße bei der sogenannten Berre.

Am gleichen Tag Nachmittags 1 Uhr wird sodann mit dem Verkauf des Materials im Wedelhau zc. der Anfang gemacht, wobei das Eichenstammholz zuerst ausgedoten wird, und an den folgenden Tagen je Vormittags  $8\frac{1}{2}$  Uhr fortgesetzt.

Zusammenkunft im Schlag auf der von Schlichten nach Winterbach führenden Vicinalstraße. Bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf im nahe gelegenen Ort Winterbach statt.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Orts-Angehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Den 3. Juli 1856.

Königl. Forstamt.  
Plieninger.

**Aufforderung des K. Steuerkollegium zu Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856** behufs der Besteuerung pro 1856—57.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich aufhaltenden — die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1856 oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben. a) Ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II.; 1, hienach) befunden haben und wie hoch sich

nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1856—57 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1855, das veränderlich wechselnde nach dem Ergebnis des Staatsjahr 1. Juli 1855—56 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für notwendig halten. II. Nach Artikel 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, u. z.: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland angelegten eigenthümlichen oder auknieflichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anleihenloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen, b) Renten, als: Leibdinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererblichen Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 S. 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundstücke und der dieser gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten) übrigen ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorbenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuer oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittwen, Alimonte; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der würtemb. Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwält, immatriculirten Notare, Commisariats, Müller (Senale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescentengelder der Civil- und Militärsstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnis in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen u. Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Casse oder von einem Privaten gereicht wer-

den, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziffer I oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen): 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahme-protokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetzesartikel genannten Anstalten, die im Gesetzesartikel erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniß-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Gesetzesartikel 3 zc. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziffer IV. oben) im Gesetzesartikel 3 zc. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Gesetzesartikel 3 zc. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetzesartikel 3 zc. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Haltung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder selbes theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuerkommission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Locale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Schorndorf den 2. Juli 1856.  
Königl. Kameralamt.  
A. B. Triebig.

**Vorladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.**

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Vermögensverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Weidbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Vermögensverkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Aus-schreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
K. Oberamtsgericht Schorndorf.	2. Juli 1856.	Hauersbronn.	Georg Wäler, Schneider von Hauersbronn, 3 r Zeit in Augsburg.	Montag den 4. August d. J. Vorm. 8 U.	Nächste Gerichtsitzung.	

Schorndorf.  
(Gläubiger-Aufruf.)  
Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod der nachbenannten Personen sind die Verlassenschafts-Untersuchungen vorgenommen, u. z.:  
Schorndorf.  
Johann Georg Seybold, Bäcker, Realblg.  
Jakob Bock, Zimmermann, dito.  
Magdal. geb. Stierle, Phil. Mayer, Webers Ehef.  
Joh. Georg Bartsch, Bäcker, Heppental, Realblg.  
Christoph Friedr. Hauber, Metzger, dito.  
Ludwig Gottlieb Weyhander, Schuster, dito.  
Wiedelsbach.  
Johannes Hermann, Bauers Witw., Eva Margaretha, geb. Schultzeiß, Realtheilung.  
Steindruck.  
Eva, Gottlieb Höfers Ehefrau, Event.-Blg.  
Unterbach.  
Mich. Zehender, ref. Schultheiß, Vermög.-Uebergabe.  
Joseph Bantels Ehefrau, Event.-Theilung.  
Den 3. Juli 1856.

Königl. Gerichts-Notariat.  
H. V. C. Amis-W.  
Adelberg.  
**Schafwaide-Verleihung.**  
Die hiesige Schafwaide, welche von Bartholomai bis Martini 300 Stücke und von Martini bis Ambrosi 500 Stück Schafe ernährt, kommt am  
19. Juli d. J. Morgens 9 Uhr  
auf hiesigem Rathhaus auf 3 Jahre zur Verleihung.  
Den 29. Juni 1856.  
Gemeinderath.

Thomashardt.  
**Auswanderung.**  
Die ledige Rosine Waldenmaier von hier wandert mit ihrem Kinde nach Amerika aus, kann aber den gesetzlichen Bürgen nicht stellen. Es werden daher alle Diejenigen welche Forderungen an sie zu machen haben, aufgefordert, solche inner 15 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, indem nach Anfluß dieser Frist der Auswanderung stattgegeben wird.  
Den 30. Juni 1856.  
Schultheißenamt.  
Bauer.

**Privat-Anzeigen.**  
G m ü n d.  
**Dankfagung.**  
Für die Theilnahme an dem so rasch erfolgten Tode meines Sohnes **Heinrich** und für die ehrenvolle Begleitung am Sarg namentlich von Seiten der Bewohner Winterbachs sagt auf diesem Wege den gerührtesten Dank  
A. Frank mit Familie.  
Schorndorf.  
**Geschäfts-Anzeige.**  
Der Unterzeichnete beabichtigt seinen Wohn-

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 54.

Dienstag den 8. Juli

1856.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Baiereck.

### Holz-Verkauf.

Dienstag den 15. d. Mts. Scheidholz-Erzeugniß  
in verschiedenen Waldtheilen:

4 Eichen- und 1 Birkenstamm mit 310, 2  
C; 9 $\frac{3}{4}$  Klafter eichene, 22 $\frac{1}{2}$  Klafter bu-  
chene, 7 $\frac{1}{4}$  Klafter birkenne Scheiter und Prü-  
gel, 16 $\frac{1}{4}$  Klafter erlene Prügel, 13 Klafter  
Abfallholz und 4275 Reisach-Bellen.

Zusammenkunft Donnerstags 9 Uhr bei der Kö-  
nigsruhe im Staatswald Gaishalde, bei ungünstiger  
Witterung findet der Verkauf in Baiereck statt.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen  
diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Orts-  
Angehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Den 4. Juli 1856.

Königl. Forstamt.  
Plicninger.

Amts-Notariats-Bezirk Beutelsbach.

(Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften  
des diesseitigen Bezirks in irgend einer Beziehung  
betheiligt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre  
Ansprüche binnen 15 Tagen bei Gefahr ihrer Nicht-  
Berücksichtigung diesseits anzumelden und rechtsg-  
nützlich zu erweisen:

Beutelsbach.

Otto, Charlotte Friederike, ledig, Realtheilung.  
Leicht, Friedrich aus Künzelsau, Realthlg.

### Vorladung in Sant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Sant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen  
weitere Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und  
Absonderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmäch-  
tigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem  
Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen, wie in dem andern  
Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugs-  
rechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-  
Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den  
übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Ver-  
gleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Befähigung des Güterpflegers der Erklä-  
rung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläu-  
bigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befrie-

sitz von Gmünd nach Schorndorf zu verlegen  
und wird von jetzt an jede Woche (Montag  
und Dienstag ausgenommen) hier sich zu Be-  
sorgung von Rechtsgeschäften aufhalten.

Rechtsconsulent **V a u d e r**  
im Hause des Herrn Stadtmusikus Sauerbrey  
auf dem Marktplatz.

C a n n s t a d t.

Da sich bei Eintreibung unserer Ausstände  
durch einen gewissen Trost aus Linzenhöfen,  
verschiedene Irrungen ergeben haben, so haben  
wir um unsere Schuldner vor Nachtheilen zu  
verwahren, hiemit verfügt, daß fürderhin an  
Niemand anders, als an uns, oder an hiezu  
schriftlich Bevollmächtigte Zahlungen zu lei-  
sten sind, welche letzterer Punkt dem Trost ab-  
gegangen ist.

Den 27. Juni 1856.

H. S. J. Koch.

Christian Zindel, Weißgerber hat zu verkaufen  
 $\frac{1}{2}$  M. 14 R. Aker in der untern Straße mit Din-  
kel, neben Schmid Stumpp und Rothgerber Ziegler.  
Je nachdem ein Liebhaber wünscht, kann der Kauf  
ganz oder theilweise gegen gesetzliche Sicherheit ste-  
hen bleiben.

Das zur Gantmasse des Johannes Strobel, We-  
ber gehörige Haus, bestehend in der Hälfte an einer  
dreistöckigen Behausung und Keller in der untern  
Stadt soll vermietet werden. Liebhaber hiezu wol-  
len sich an den Güterpfleger Gemeinderath Weitz-  
brecht wenden.

Den Erker hinter dem Lamm, bisher von Joh.  
Kies, Dan. Enkel bewohnt, habe ich um billigen  
Preis zu verkaufen oder zu vermieten.

Weitzbrecht, Conditior.

Das Heugras von einer 2 $\frac{1}{2}$  Morgen großen  
Wiese, ohne Bäume, hat zu verkaufen

Mezger W a l e r.

Schuhmacher Henninger hat das Gras von  
einem Stücke bei der Mühle zu verkaufen.

S c h o r n d o r f.

Das Wohnhaus des verstorbenen Bäckermeisters  
Johann Georg Seybold bei der mittleren Kelter,  
welches 2 heizbare Zimmer, 4 Kammern, Stall und  
gewöhnlichen Keller hat, ist mit Vachinrichtung zum  
Verkauf ausgesetzt, ebenso

1 M. 2 B. 13 R. Weinberg nun Baumgut im  
Klappennest (die Wiese im Erlach ist nicht feil).

Die Liebhaber können unter Vorbehalt der Ge-  
nehmigung des Unterzeichneten einen Verkauf mit  
der Wittwe abschließen, und wird dabei bemerkt,  
daß zu Bezahlung des Kaufschillings 6 zu 5%  
verzinsliche Jahreszinsen bewilligt werden.

Stuttgart, den 28. Juni 1856.

Rechtsamtmann  
Seybold.

Nächsten Sonntag haben

B a c k t a g

Frank. Krieg. Scheuing.

### Fahrten-Plan

vom 5. Juli 1856 an.

#### I. Hauptbahn.

A. Fahrten in der Richtung von Bruchsal nach  
Friedrichshafen.

Von Ulm nach Friedrichshafen: (Güterzug mit Per-  
sonenbeförderung) Abg. Morgens 5 Uhr, Anf. 10 Uhr.

Von Stuttgart nach Friedrichshafen: Abg. Morgens  
5 U. 25 M., von Göppingen 7 U. 23 M., von Ulm  
9 U. 45 M., Anf. 1 U. 20 M.

Von Bruchsal nach Friedrichshafen: Abgang Mor-  
gens 7 U. 48 M., von Stuttgart 11 U., von Göppingen  
12 U. 55 M., von Ulm 3 U. 15 M., Anf. 6 U. 30 M.

Von Bruchsal nach Ulm: Eilzug in 1. und 2. Classe  
Abg. Nachmittags 1 U. 45 M., von Stuttgart 3 U. 55  
M., von Göppingen 4 U. 57 M. Von Ulm nach  
Friedrichshafen: ordentlicher Zug in 1., 2. und dritter  
Classe Abg. Abends 6 U. 35 M., Anf. 10 U. 10 M.

Von Stuttgart nach Ulm: Güterzug bis Stuttgart  
mit Personenbeförderung von Ludwigsburg an mit Bes-  
chränkung auf die 3te Classe, Abg. Nachm. 3 U. 30  
M., von Göppingen 7 U. 55 M., Anf. 9 U. 55 M.

Von Bruchsal nach Eslingen: Abg. Abends 5 U. 10  
M., von Stuttgart 8 U. 20 M., Ankunft 8 U. 55 M.  
Von Bruchsal nach Stuttgart Güterzug mit Personen-  
beförderung in 2ter und 3ter Classe: Abg. Abends 6  
U. 30 M., Ankunft 9 U. 35 M.

Von Bruchsal nach Ulm: Güterzug ohne Personen-  
beförderung Abg. Morgens 5 U. 15 M.

B. Fahrten in der Richtung von Friedrichshafen  
nach Bruchsal.

Von Stuttgart nach Bruchsal: Abgang Morgens 5  
U. 35 M., Anf. 8 U. 25 M.

Von Ulm nach Bruchsal: Morgens 5 U. 50 M., von  
Reichenbach 8 U. 12 M., von Stuttgart 9 U. 40 M.

Von Friedrichshafen nach Ulm: Abg. Morgens 5 U.  
Von Ulm nach Bruchsal Eilzug mit Beschränkung auf  
1. u. 2. Classe Abg. Vormittags 8 U. 50 M., von Mo-  
chingen 10 U. 37 M., von Stuttgart 11 U. 25 M.

Von Friedrichshafen nach Bruchsal: Abg. Vormittags  
7 Uhr 55 M., von Reichenbach 1 Uhr 44 M., von  
Stuttgart 3 U. 5 M., Ankunft in Bruchsal 5 U. 48 M.

Von Friedrichshafen nach Stuttgart: Abg. Nachmit-  
tags 1 U. 45 M., von Reichenbach 7 U. 55 M.  
Von Friedrichshafen nach Ulm: Güterzug mit Per-  
sonen-Beförderung Abgang Abends 6 Uhr, Ankunft  
in Ulm 10 U. 15 M.

#### II. Nordbahn.

A. Fahrten in der Richtung von Heilbronn nach  
Bietigheim.

Abgang von Heilbronn: Morgens 5 Uhr 50 M.,  
Vormittags 8 U. 30 M., Nachmittags Güterzug mit  
Personenbeförderung 1 U. 30 M., Abends 5 U. 40 M.

B. Fahrten in der Richtung von Bietigheim  
nach Heilbronn.

Abgang von Bietigheim: Morgens 6 Uhr 45 M.,  
Vormittags 10 U. 50 M., Nachmittags 4 U. 15 M.,  
Abends 7 U. 5 M.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. J. Mayer.